

Geldwäsche (§ 261 StGB)**Fall 1:**

Die A verfügte über ein erhebliches Bankguthaben und erwarb ein in Spanien belegenes Hausgrundstück und ein Motorboot. Die finanziellen Mittel, die jeweils für den Erwerb der Immobilie und des Motorboots aufgewendet wurden und in die Bankguthaben eingeflossen waren, stammten ursprünglich zumindest teilweise aus den unter anderem vom Ehemann der A banden- und gewerbsmäßig begangenen Betrugsstaten im Flowtex-Komplex und waren von den in das Betrugskonzept eingebundenen Gesellschaften über den Ehemann M an die A transferiert worden. Die A war sowohl beim Erhalt der Gelder als auch beim Erwerb der Immobilie und des Motorboots hinsichtlich der inkriminierten Herkunft der ihnen zugeflossenen Vermögenswerte gutgläubig. Nachdem die A infolge der Verhaftung von M und der nachfolgenden Geschehnisse von der Herkunft der Geldmittel aus den Betrugsstaten des M Kenntnis erlangt oder jedenfalls hiermit unter billigender Inkaufnahme gerechnet gehabt hatte, hat sie in unterschiedlicher Weise daran mitgewirkt, das Hausgrundstück, das Motorboot und die Bankguthaben dem staatlichen Zugriff zu entziehen. Strafbarkeit der A?

Fall 2:

B ist als Rechtsanwalt in einer von ihm gegründeten Sozietät tätig, wo er ein Mandat der Eheleute M und F übernahm. Gegen beide Mandanten wurde wegen fortgesetzten gemeinschaftlichen Betrugs im Zusammenhang mit sog. Letter-Geschäften ermittelt. Die Eheleute vertrieben seit mehreren Jahren Broschüren, in denen Geldanlegern für Letter-Käufe sichere Gewinne von mindestens 71% jährlich versprochen wurden, obwohl sie wussten, dass die dafür erforderlichen Renditen nicht zu erzielen und die versprochenen Gewinnauszahlungen nur im Rahmen eines betrügerischen Schneeballsystems durch Einzahlungen neuer Letter-Käufer möglich waren. Die Eheleute erlangten dadurch insgesamt knapp € 2 Milliarden, von denen an die Anleger nur etwa € 1,5 Milliarden zurückflossen. Im Rahmen seiner Tätigkeit als Wahlverteidiger nahm B im Bargeld in Höhe von € 200.000 als Honorarvorschuss entgegen. Dabei wusste und billigte der B, dass es sich dabei um Geld aus den Letter-Geschäften der Eheleute handelte, deren System den B bekannt war. Er wusste auch, dass sich die Eheleute seit Jahren zusammengeschlossen hatten, um durch die auf unbestimmte Zeit angelegten Letter-Verkäufe eine ständige Einnahmequelle zu erzielen. Strafbarkeit des B?

Fall 3:

Der Geschäftsführer G einer erfolgreichen GmbH überweist regelmäßig pflichtwidrig Geld auf das Konto der V, der Freundin des A, welcher Geschäftsführer einer kleinen, schlecht laufenden GbR ist. Gs Motivation für die Überweisung des Geldes ist die Freundschaft zu A, dem er aus alten Zeiten noch Einiges schuldet. G und A besprechen, dass V als Strohperson benutzt wird, damit die Verbindung der GmbH mit der GbR bei einer Wirtschaftsprüfung nicht auffällt. V denkt, dass G die Gelder aufgrund eines bestehenden Anspruches von A überweist. Angesichts der Tatsache, dass ihr Konto für die Transaktion benutzt wird, ist die Annahme, dass die Herkunft des Geldes rechtmäßig sei, leichtfertig. V übergibt, wie von Anfang an geplant, das Geld regelmäßig dem A, der so seine GbR und damit auch sich finanziell über Wasser hält. Strafbarkeit der Beteiligten?